Arbeitsrichtlinien

- Übersicht
- Aufgaben des OGV
- Vereinbarung mit der ev. Kirche
- Mitgliederbekenntnis BeG
- Geistliche Grundsätze
- Aufgaben
- Mitgliedschaft
- Gestaltung des Dienstes
- Verwaltung von Amtshandlungen
- Der Dienst von Frauen
- Leitung
- Mitgliederversammlung
- Mitarbeiterkreis
- Auflösung

Übersicht

- Gemeinden sind im Ohofer Gemeinschaftsverband e.V. (OGV) als selbstständige Gemeinden (e.V.) oder unselbstständige Gemeinschaften tätig. Einzelmitglieder im OGV e.V. sind immer Teil einer nicht selbstständigen Gemeinschaft und werden durch Vertreter in ihren Mitgliedsrechten vertreten.
- Der OGV e.V. ist Mitglied im Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V., ein freies Werk innerhalb der Evangelischen Kirche und Mitglied im Bund evangelischer Gemeinschaften. Er gehört lose zum DGD Netzwerk.

Fußnoten

[3] 21.03.1998 – muss dringend überarbeitet werden

Aufgaben des OGV

- Dachverband für Gemeinden und Gemeinschaften, die gemeinsame Ziele haben. Der Verband stellt für Gemeinden den größeren Zusammenhang von Gemeinde Jesu in der Region dar.
- Plattform für gemeinsame diakonische und missionarische Projekte (z.B. Gemeindegründungen, Bildung von Gemeindebezirken, missionarische Einsätze, überörtliche Jugendarbeit usw.)
- Ergänzung der Ortsgemeinde durch Konferenzen, Seminare, Fortbildung, Beratung, Ideenbörse, Freizeiten, Studienreisen
- Solidarität zwischen Starken und Schwachen (z.B. Finanzausgleich, Unterstützungen), Impulse für den Gemeindeaufbau sowie Stärkung und Begleitung der kleinen Gemeinschaften
- Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die örtliche Gemeindearbeit
- Anstellungsträger der Mitarbeiter und rechtliche Beratung; Schlichtung bei Auseinandersetzungen. Vermittlung in Krisensituationen (z.B. Konflikt zwischen Hauptamtlichem und Vorstand in der Gemeinde)
- Beratung und Rahmenverträge in den Bereichen Finanzen, Immobilien, Versicherungen, Steuer- und Rechtsfragen
- Rechtsträger für nicht selbstständige Gemeinschaften mit dem Ziel der Bildung eigenständiger e.V. Gemeinden
- Kontakte und Vertretung der Gemeinden und ihren Anliegen in überregionalen Institutionen und Gremien (Ev. Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.; Bund evangelischer Gemeinschaften, DGD-Netzwerk, Landeskirchen usw.)

Vereinbarung mit der ev. Kirche

Vereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, dem Hannoverschen Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften, dem Ohofer Gemeinschaftsverband sowie dem Ostfriesischen Gemeinschaftsverband

Präambel

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, der Hannoversche Verband Landeskirchlicher Gemeinschaften, der Ohofer Gemeinschaftsverband und der Ostfriesische Gemeinschaftsverband wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den reformatorischen Bekenntnissen bezeugt ist. In der Landeskirche gilt das evangelisch-lutherische Bekenntnis.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist dankbar für den Dienst der Landeskirchlichen Gemeinschaften und schätzt ihn als Bereicherung des Lebens der Kirchengemeinden und als eine Form gemeindlichen Lebens. Die Landeskirchlichen Gemeinschaften leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften verstehen sich als innerkirchliche Bewegung. Als freie Werke wollen sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Kirche nach ihren Gaben und Möglichkeiten an dem Auftrag des Herrn Jesus Christus mitwirken.

Kirchengemeinden und Landeskirchliche Gemeinschaften pflegen auf dieser Grundlage regelmäßigen Austausch, um die jeweiligen Gaben zu erkennen und für den gemeinsamen Auftrag fruchtbar zu machen.

Für den gemeinsamen Dienst werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Beauftragung von Predigern und Predigerinnen

(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers beauftragt die Prediger und Predigerinnen in den Landeskirchlichen Gemeinschaften zum Dienst der freien Wortverkündigung und der Darreichung des Sakramentes des heiligen Abendmahls. Die Beauftragung nimmt auf Antrag des

Gemeinschaftsverbandes der oder die für den Dienstbezirk des Predigers oder der Predigerin zuständige Landessuperintendent oder Landessuperintendentin vor, und zwar nach einem von ihm oder ihr mit dem Prediger oder der Predigerin geführten Gespräch. Die Prediger und Predigerinnen sind Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann die Beauftragung versagen oder entziehen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Der Gemeinschaftsverband kann die Beauftragung erneut beantragen, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren. Falls eine Versagung oder ein Entzug der Beauftragung beabsichtigt ist, wird das Gespräch mit der zuständigen Verbandsleitung gesucht.

(3) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin erneuert in der Visitation die Beauftragung, wenn die Voraussetzungen für eine Beauftragung weiterhin vorliegen.

Dienstbereich

(1) Die Beauftragung wird ausgesprochen für den dem Prediger oder der Predigerin vom Gemeinschaftsverband angewiesenen Dienstbereich. Über den Sprengelbereich hinausgehende Wirkungsstätten des Predigers oder der Predigerin sind inbegriffen. Ändert sich der Dienstbereich des Predigers oder der Predigerin, so ist dies den beteiligten Landessuperintendenturen anzuzeigen, Die Beauftragung gilt für den neuen Dienstbereich, wenn dieser innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers liegt und der künftig zuständige Landessuperintendent oder die künftig zuständige Landessuperintendentin nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin teilt den Superintendenten und Superintendentinnen im Dienstbereich des Predigers oder der Predigerin mit, wer eine Beauftragung innehat.

(2) Der Dienst innerhalb einer Kirchengemeinde bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarramtes. Wünsche der Kirchenglieder sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Eine Zusammenarbeit auf Gemeindeebene (z.B. örtliche Dienstbesprechungen, Vorbereitung gemeinsamer Aktivitäten) ist wünschenswert.

Trauungen und Beerdigungen

(1) Trauungen und Beerdigungen werden grundsätzlich vom zuständigen Pfarramt vorgenommen. Wenn Gemeindeglieder es wünschen, soll der Prediger oder die Predigerin in angemessener Weise an der Vorbereitung der Amtshandlung und der Durchführung des Gottesdienstes beteiligt werden.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied, dass im Ausnahmefall eine Trauung oder eine Beerdigung von dem örtlichen Prediger oder der Predigerin vorgenommen wird, so kann das zuständige Pfarramt dem Wunsch entsprechen, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen.

(3) Bevor der Prediger oder die Predigerin eine Amtshandlung durchführt, hat er oder sie das Dimissoriale des für das Gemeindeglied zuständigen Pfarramtes einzuholen. Wird die Erteilung des Dimissoriale abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin.

(4) Findet die Amtshandlung nicht am Wohnsitz des Gemeindegliedes statt, so ist darüber hinaus im Voraus das örtlich zuständige Pfarramt zu informieren.

(5) Die Kirchenbuchführung liegt beim zuständigen Pfarramt.

(6) Die Verbandsleitung informiert die Landeskirche jährlich über durchgeführte Amtshandlungen.

Konfirmandenarbeit

(1) Konfirmandenarbeit und Konfirmation finden grundsätzlich in der Kirchengemeinde statt.

(2) Wird von der Landeskirchlichen Gemeinschaft etwas anderes gewünscht, so soll nach Möglichkeiten der Kooperation gesucht werden. So können Prediger und Predigerinnen oder andere geeignete Personen im Sinn von § 8 des Gesetzes über die Konfirmandenarbeit Aufgaben in der Konfirmandenarbeit übernehmen.

(3) Falls es in Einzelfällen darüber hinausgehende Wünsche gibt, werden im Rahmen des geltenden Rechts einvernehmliche Lösungen gesucht, denen die Verbandsleitung und der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin zustimmen müssen.

Taufe

(1) Da das Sakrament der Taufe einen besonderen Bezug zur Gemeinde und zur gesamten Kirche hat, soll die Taufe in der jeweiligen Kirche und durch das zuständige Pfarramt vorgenommen werden.

(2) Wenn eine Taufe im Rahmen der Landeskirchlichen Gemeinschaft gewünscht wird, so soll im Sinn von Abschnitt III Abs. 1 darauf hingewirkt werden, dass die Taufe in der Kirche durch das Pfarramt unter Beteiligung des Predigers oder der Predigerin geschieht.

(3) In seelsorgerlich begründeten Ausnahmefällen kann das Pfarramt im Benehmen mit dem zuständigen Landesuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin die Taufe durch den örtlichen Prediger oder die Predigerin zulassen. Abschnitt III Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Die Taufe begründet in jedem Fall die Mitgliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und zugleich in einer ihrer Kirchengemeinden.

Visitation

(1) Wird ein Kirchenkreis, in dem ein Prediger oder eine Predigerin vorwiegend tätig ist, visitiert, so findet auch ein Gespräch zwischen der Landeskirchlichen Gemeinschaft und dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin statt. Die Vorbereitung des Gesprächs übernimmt der Verbandsinspektor oder die Verbandsinspektorin des Gemeinschaftsverbandes.

(2) Aufgaben, die der Prediger oder die Predigerin im Rahmen der Beauftragung durch die Landeskirche wahrnimmt, werden in die Visitation des Kirchenkreises einbezogen. Im Blick auf diese Aufgaben steht der Prediger oder die Predigerin unter der Aufsicht des Visitators oder der Visitatorin.

(3) Der Verbandsinspektor oder die Verbandsinspektorin kann zu der Visitation im Blick auf die örtliche Landeskirchliche Gemeinschaft auch darüber hinaus hinzugezogen werden. Er oder sie kann für den Gemeinschaftsverband einen Bericht zur örtlichen Landeskirchlichen Gemeinschaft, insbesondere zur Frage, wie der Prediger oder die Predigerin und die örtliche Landeskirchliche Gemeinschaft ihre Aufgaben erfüllen, und zur Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Kirchenkreis abgeben. Der Bericht ist als Anlage zu den Visitationsunterlagen zu nehmen.

Konferenzen, Dienstbesprechungen

(1) Die Prediger und Predigerinnen werden zu den Pfarrkonferenzen auf Kirchenkreisebene eingeladen.

(2) Soweit Prediger und Predigerinnen in Kirchengemeinden Aufgaben wahrnehmen, wird erwartet, dass sie im dafür erforderlichen Umfang an Konferenzen oder Dienstbesprechungen teilnehmen.

Fußnoten

[4] 18. Dezember 2006 – ähnlich die Vereinbarung mit der Ev. Landeskirche Braunschweig (28.2.1995) und die mit der Ev. Landeskirche Nordkirche . Es gilt jeweils die Vereinbarung mit der für die Ortsgemeinde zuständigen Landeskirche.

Mitgliederbekenntnis BeG

Dieses Mitgliederbekenntnis verbindet alle Mitglieder der Gemeinschaften des BeG[5]:

Jesus Christus, der Sohn Gottes, ist mein Erlöser und Herr: ER ist für mich am Kreuz gestorben. ER hat mir meine Schuld vergeben. ER ist auferstanden. ER hat mir durch den Heiligen Geist ewiges Leben geschenkt. ER hat mich in seine Gemeinde gestellt. ER wird sichtbar wiederkommen.

Weil mein Leben Jesus Christus gehört, will ich nach seinem Willen fragen, auf sein Wort hören, beten und mein tägliches Leben mit ihm gestalten. Ich will am Leben und Dienst der Gemeinde teilnehmen: Ich will den anderen wertschätzen. Ich will ihn mit seinen Stärken und Schwächen annehmen Ich will ihn in der Christusnachfolge ermutigen.

Ich will Jesus Christus dienen, indem ich nach meinen Möglichkeiten in der Gemeinde mitarbeite, indem ich meine Gaben und Fähigkeiten entfalte und einbringe, indem ich die Arbeit der Gemeinde finanziell mittrage. Mit meinem Leben will ich Jesus Christus in der Welt bezeugen Aus eigener Kraft kann ich das nicht. Ich vertraue auf Jesus Christus und auf die Führung seines Heiligen Geistes. In allem soll Jesus Christus geehrt werden.

Fußnoten

[5] Bund evangelischer Gemeinschaften – der OGV e.V. gehört dazu.

Geistliche Grundsätze

Die verbindliche Grundlage für christlichen Glauben und christliches Leben ist Gottes Wort, die Bibel[6]. Als Glieder der Gemeinden bekennen wir uns zu der durch Jesus Christus geoffenbarten göttlichen Wahrheit wie sie im Apostolischen Glaubensbekenntnis zusammengefasst ist.

Wir glauben an Gott, den Vater, der sich in seiner Schöpfung, in seinem Wort und besonders in seinem Sohn Jesus Christus uns Menschen offenbart hat[7].

Wir glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes[8], und bekennen seine Geburt von der Jungfrau Maria[9], sein sündloses Leben[10], seine Wunder als Zeichen seiner göttlichen Vollmacht[11], seinen stellvertretenden Kreuzestod zur Versöhnung der Welt[12], seine leibhafte Auferstehung[13], seine Erhöhung zur Rechten Gottes als Haupt der Gemeinde und als Herrn der Welt[14], seine sichtbare Wiederkunft in Macht und Herrlichkeit zur Sammlung seiner weltweiten Gemeinde, zum Gericht und zur Vollendung seines Reiches[15].

Wir glauben an den Heiligen Geist, durch den Gott die Gemeinde Jesu Christi beruft, heiligt und eint[16], auf dem Grund der Apostel und Propheten erbaut[17] und zum Dienst zubereitet[18].

Fußnoten

[6] 2.Petr.1,19-21; Röm. 1,16-17

[7] 5.Mose 6,4; Röm.1,19-20; Hebr.1,1-3

[8] Joh 1,18

[9] Lk.1,26-38

[10] Hebr.4,15-16

[11] Joh 2,11; 20,20-31

[12] 2 Kor 5,19

[13] 1.Kor.15,3-4.20

[14] Eph 1,20-23

[15] Apg.1,9-11; 1.Thess.4,15-17; Apg.17,31; Off.11,15; 1.Kor.15,20-28

[16] 1.Thess. 2,12-13; 2.Thess.2,13-14; Eph.4,1-6

[17] Eph 2,20

[18] 1 Kor 12,4ff

Aufgaben

- Anbetung Gemeinsam Gott die Ehre geben
- Diakonie Menschen selbstlos helfen
- Gemeinschaft liebevolle Beziehungen pflegen
- Jüngerschaft Wachstum im Glauben fördern
- Mission Menschen zum Glauben an Jesus einladen
- Nachfolge Im Vertrauen zu Gott Alltag gestalten

Mitgliedschaft

- Die Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu verwirklicht sich durch verbindliche Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinde[19]. Sie bietet geistliche Heimat und Raum für die von Gott geschenkten Gaben.
- Mitglied kann werden, wer die Gemeinde treu besucht, durch Bekehrung[20] eine klare Stellung eingenommen hat und ein in Christus gegründetes Leben führt[21].
- Details zur Mitgliedschaft in den Gemeinden regelt die Satzung. Persönliche Mitglieder in nicht selbstständigen Gemeinschaften werden durch das Leitungsteam aufgenommen.
- Mitglieder sollten getauft sein. Sie müssen nicht Mitglied in der Ev. Kirche sein.
- Zur Erhaltung und Förderung biblischen Gemeindelebens kann auch Gemeindezucht erforderlich werden[22]. Wir wollen allen zurechthelfen[23] wenn biblische Lehre im Leben nicht beachtet wird. Ist keine Bereitschaft zur Umkehr erkennbar, kann es nach Rücksprache mit der Verbandsleitung zum Gemeindeausschluss kommen. Rechtsansprüche sind unzulässig.
- Ausgeschlossene Mitglieder können nach Umkehr und einer Zeit der Bewährung wieder aufgenommen werden
- Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes an die Leitung, durch Ausschluß oder durch Tod.
- Die Ortgemeinden unterstützen die EC-Arbeit und den Prozeß, Jugendliche früh für die EC-Mitgliedschaft zu gewinnen. EC-Mitglieder könnten in der EC-Jugendarbeit wie auch im Gottesdienst aufgenommen werden. Ab 25 Jahren werden die Jungen Erwachsenen von der Gemeindeleitung auf die Mitgliedschaft in der Gemeinde angesprochen. Die Jungen Erwachsenen entscheiden dann, ob sie die EC-Mitgliedschaft auslaufen lassen und Gemeindemitglied werden oder in einer Übergangsphase die doppelte Mitgliedschaft anstreben. Bei einer freiwilligen Doppelmitgliedschaft[24] wäre zu überlegen, ob während der Dauer der EC-Mitgliedschaft der Mitgliedsbeitrag an die Gemeinde (als Option oder als fester Bestandteil wäre zu klären) ausgesetzt wird.

Fußnoten

[19] Apg 2,42.47

[20] 1.Thess.1,9; 1.Petr.2,25

[21] 2.Kor.5,17; Röm.6,4; Eph.4,16

[22] Jak 5,19-20

[23] Mat 18,15f

[24] Eine „zwanghafte” Doppelmitgliedschaft (EC-Mitgliedschaft führt „automatisch” auch zur Gemeindemitgliedschaft) kommt nicht in Frage.

Gestaltung des Dienstes

Durch die Arbeit der Gemeinden sollen Leben und Dienst der evangelischen Allianz ergänzt werden. Dabei sind verantwortliches Miteinander, Absprachen und gegenseitige Akzeptanz in den Aufgabenschwerpunkten erforderlich.

Verwaltung von Amtshandlungen

- Die Beauftragten der Gemeinden führen die allgemein als Amtshandlungen bekannten Feste durch und übereichen den Teilnehmenden entsprechende Nachweise. Im Bedarfsfall holen sie sich das Dimissoriale frühzeitig von den zuständigen Pfarrämtern. Für Hochzeiten und Beerdigungen prüfen sie die nötigen Papiere der zuständigen Stellen. Für Familienbücher stellen sie die Bescheinigungen im passenden Format aus.
- Der OGV erwartet spätestens zwei Wochen nach der Amtshandlung ein ausgefülltes Formblatt. Pro Person ist eine Vorlage auszufüllen und mit Unterschrift und Stempel der Gemeinde zu versehen. Der OGV legt diese Bescheinigungen als pdf Kopie ab – deswegen können sie auch per Mail eingesandt werden. Die Vorlage ist in der Geschäftsstelle erhältlich.

Fußnoten

[25] HA Treff am 19.9.2012 -

Der Dienst von Frauen

- Nach dem Schöpfungszeugnis sind beide, Mann und Frau, zum Ebenbild Gottes geschaffen und bestimmt. Bei aller Verschiedenartigkeit sind sie vor Gott gleichwertig, denn über Mann wie Frau steht das Urteil: "Und siehe, es war sehr gut. "
- Bei Jesus spielen Frauen eine wichtige Rolle. Durch sein Leben wird deutlich: Männer und Frauen sind gleichermaßen zum Dienst im Reich Gottes berufen und begabt. Sie sind nicht nur füreinander geschaffen, sondern auch aufeinander angewiesen[27].
- Weil die Gemeinde mit ihren vielgestaltigen Lebensformen und Ordnungen - wie sie uns im Neuen Testament beschrieben wird - weder als Ideal- noch als Endgestalt von Gemeinde verstanden werden kann, maßen wir von den biblischen Maßstäben her prüfen, wie wir heute dem Willen Gottes entsprechend den Umgang miteinander gestalten.
- Dabei wollen wir ernst nehmen, dass es in den letzten Jahrhunderten vor allem die Pietisten waren, die Frauen aktiviert und ihrer Gleichberechtigung in Kirche und Gemeinde den Boden bereitet haben.
- Wir dürfen aber aus Erkenntnisfragen keine Bekenntnisfragen machen. In der Gemeinde Jesu darf und kann nichts erzwungen werden. Darum wollen wir aufeinander hören und in Behutsamkeit und Liebe miteinander umgehen.
- In Römer 12, 3-8 werden Grundzüge für das Miteinander dargelegt, die unerlässlich sind und die sich auch segensreich auf das Miteinander von Brüdern und Schwestern vor Ort und darüber hinaus auswirken werden: Niemand soll sich höher einschätzen als es ihm zukommt. Jeder hat von Gott Gaben erhalten.
- Nicht alle Gemeindeglieder haben dieselbe Gabe und Aufgabe. Nicht jeder taugt für jeden Dienst.
- Es gilt im Rahmen der von Gott gegebenen Begabung bzw. Beauftragung zu bleiben.
- Der Leib Christi lebt von der Vielfalt der Glieder und Begabungen. Bei Ausgrenzung wird ihm geschadet. Wir ergänzen und bedürfen einander.

Praktische Konsequenzen

- In unseren Gemeinschaften sollen Männer und Frauen ermutigt werden, ihre Gaben und Grenzen zu sehen und ihren jeweiligen Platz. in der Gemeinde einzunehmen. Wir brauchen einander. Die Verschiedenheit von Mann und Frau haben wir von Gott als Gabe und als Aufgabe.
- Wir betonen bewusst die Verschiedenartigkeit von Mann und Frau, nicht jedoch so, als ob jeder Mann lediglich männliche und jede Frau nur auf weibliche Eigenschaften festgelegt werden könne.
- Die Frage, wer in der Gemeinde was darf und was nicht, soll für uns von der Berufung, Begabung und Qualifikation, nicht aber vom Geschlecht her beantwortet werden.
- Das NT begründet das allgemeine Priestertum aller Gläubigen. Darum sind wir auch im Blick auf Leitungsaufgaben nicht geschlechtsspezifisch festgelegt, sondern fragen auch

hier nach der Berufung und Begabung durch Gott.
- Dies schließt ein, daß Frauen ebenso wie Männer - soweit sie dazu von der Gemeinde beauftragt sind - den Dienst der Verkündigung und Lehre versehen, sowie das Heilige Abendmahl austeilen können.

Fußnoten

[26] Vertreterversammlung 15. Oktober 1994

[27] Eph 5,21

Leitung

- In der Regel werden die Gemeinden durch einen Vorstand (Arbeitskreis, Ältestenrat) und z.T. auch in Zusammenarbeit mit einer Diakonisse und/oder einem Prediger nach dem Vorbild der biblischen Ältesten geleitet.
- Der Vorstand besteht in der Regel mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (Schriftführer) und dem Kassierer. Er wird von der Mitgliederversammlung der Gemeinschaft gewählt oder berufen. Die jeweiligen hauptberuflichen Mitarbeiter gehören dem Vorstand ohne Wahl an.
- Dem Vorstand steht in größeren Gemeinden ein Brüderrat (Arbeitskreis) zur Seite. Er umfaßt drei bis acht Mitglieder und wird von den Mitgliedern gewählt. Die Wahl kann öffentlich oder geheim geschehen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wiederwahl ist möglich.
- Die Berufung oder Wahl des Vorstandes sollte im Einvernehmen mit dem Vorstand des Gemeinschaftsverbandes erfolgen.
- Es ist den Gemeinschaften freigestellt, im Rahmen dieser Arbeitsrichtlinien einen eigenen Wahlmodus festzulegen. In der Regel wird in unseren Gemeinschaften ein Vorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt oder berufen. Es hat sich bewährt, alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes neu zu wählen. Die Zurückgetretenen können wiedergewählt werden.
- Das Neue Testament nennt Voraussetzungen für den Dienst der Ältesten: Gegründet im Glauben (1.Tim.3,6; Tit.1,9); Bewährt im persönlichen Leben, in der Familie und vor der Welt (1.Tim.3,2-5.7; Tit.1,6-8; 1.Petr.5,2-3); Begabt zur Unterweisung (1.Tim.2,3).
- Für die Berufung oder Wahl in den Kreis der Verantwortlichen setzen wir Mitgliedschaft, geistliche Reife, Bereitschaft zur Mitarbeit und treues Anteilnehmen am Gemeinedeleben voraus.

Aufgaben

Der Vorstand befasst sich mit den geistlichen und organisatorischen Belangen der Gemeinschaft. Seine Mitglieder stellen ihre Gaben und Kräfte in den gemeinsamen Dienst und helfen entsprechend ihren Fähigkeiten in Verkündigung und Seelsorge mit (1.Petr.4,10f; Jak.5,14-16).

Zu den Aufgaben gehören:

- Planung des Veranstaltungsprogrammes
- Entscheidung über Anträge zur Mitgliedschaft
- Berufung geeigneter Leiter der Dienstgruppen und Mitarbeiter
- Verantwortliche Begleitung der Mitarbeiter
- Mitberatung bei der Berufung bzw. Versetzung hauptberuflicher Mitarbeiter
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse

- Verantwortung für den Unterhalt der Gebäude, die Bereitstellung einer Wohnung für hauptberufliche Mitarbeiter bzw. entsprechende Hilfestellung bei der Suche einer Wohnung
- Verantwortung für einen ausgewogenen Finanzhaushalt und korrekte Kassenführung
- Vertretung der Gemeinde im OGV und darüber hinaus
- Fragen der Gemeindezucht und des Ausschlusses von der Mitgliedschaft
- Bauliche und strukturelle Veränderungen

(Die beiden letzten Punkte sollten vorher mit dem Verband abgestimmt werden!)

Mitgliederversammlung

- Unsere Mitglieder bilden als Mitgliederversammlung in einer Gemeinde den tragenden Kreis. Mitgliederstunden zur Beratung der Gemeinschaftsangelegenheiten werden vom Vorstand einberufen. Es wird eine regelmäßige Durchführung (nach Möglichkeit monatlich) empfohlen. Ein turnusmäßig wiederkehrender Termin ersetzt die Einladung.
- Aufgabe der Mitgliederversammlung:
  - Mitverantwortung in allen geistlichen und praktischen Tätigkeiten der Gemeinden und ihrer Mitarbeiter
  - Entgegennahme von Berichten aus dem Vorstand und den einzelnen Dienstgruppen,
  - Informationen aus dem Ohofer Gemeinschaftsverband und der Mission
  - Wahl des Vorstandes bzw. Mitwirkung bei seiner Berufung
  - Bestätigung der vom Vorstand berufenen Dienstgruppenleiter
  - Mitverantwortung für die finanziellen Belange der Arbeit
  - Beratung und Entscheidung bei größeren Anschaffungen, baulichen Veränderungen und Renovierungen
  - Anregungen zur Gestaltung der Gemeindearbeit
  - Information der Mitglieder über geistige und geistliche Strömungen
- Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Die Zusammenkunft der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet in der Regel die Zusammenkunft. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll.
  - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden weitgehend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung suchen wir durch Gebet und Gespräch Einmütigkeit. Die Ausführung von Beschlüssen kann bis dahin vom Vorstand ausgesetzt werden.

Mitarbeiterkreis

- Um die Aufgaben der einzelnen Dienstgruppen aufeinander besser abstimmen und in eine Gesamtplanung integrieren zu können, bilden wir in manchen Orten einen Mitarbeiterkreis.
- Gruppen für besondere Dienste innerhalb der Gemeindedürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden.

Auflösung

- Im Falle der Auflösung einer Gemeinschaft, die nur mit Vierfünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Versammlung geschehen kann, fällt das vorhandene Vermögen dem Ohofer Gemeinschaftsverband e.V. zu.